

Kleine Anfrage

der Abg. Gabriele Rolland SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Qualitätsmanagement und Akkreditierung an baden-württembergischen Hochschulen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Schritte wurden bei der Evaluation der Studienakkreditierungsverordnung bereits gegangen unter Angabe, wie der Zeitplan für den weiter geplanten Verlauf der Evaluation aussieht?
2. Welchen Weiterentwicklungsbedarf sieht die Landesregierung bei der Studienakkreditierungsverordnung unter Angabe, wie sie diesen begründet?
3. Welche Kenntnisse hat sie über die Perspektive der Hochschulen bzgl. des Weiterentwicklungsbedarfs bei der Studienakkreditierungsverordnung (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschularten)?
4. Welche Kritikpunkte sind ihr aus dem Akkreditierungsrat an den nach § 33 Landeshochschulgesetz konzipierten Studiengängen bekannt?
5. Wie bewertet sie die im Pariser Communiqué der Bologna-Follow-up-Konferenz 2018 diskutierten Short-Cycle-Programme hinsichtlich des zunehmenden Bedarfs an akademischer (Weiter-)Bildung und Qualifikation und welche Maßnahmen ergreift sie hierzu?
6. Wie bewertet sie die finanzielle und personelle Ausstattung, die dem Akkreditierungsrat zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung steht?
7. Welche Mindestausstattung für das Qualitätsmanagement an Hochschulen erachtet sie als notwendig (bitte unter Angabe einer geeigneten Messgröße, wie zum Beispiel pro 1.000 Studierende)?

8. Wie viele Personen sind derzeit im Qualitätsmanagement an den Hochschulen beschäftigt (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, ob zentral oder auf Fakultätsbene beschäftigt sowie in Personen und Vollzeitäquivalenten)?

9. Erachtet sie die Arbeit im Qualitätsmanagement als hoheitliche Aufgabe?

15.2.2023

Rolland SPD

Begründung

Im Jahr 2016 hat das Bundesverfassungsgericht die bis dahin geltende Regelung zur Qualitätssicherung von Studiengängen als nicht rechtskonform erklärt. Es hat aber gleichzeitig bekräftigt, dass der Staat diese Vorgaben regeln muss, da es sich um den Schutz von Grundrechten – sowohl in Forschung und Lehre als auch der freien Berufsausübung – handelt. Die von der Kultusministerkonferenz erarbeitete Musterrechtsverordnung, die vom Land als Studienakkreditierungsordnung umgesetzt wurde, sieht in § 36 eine Evaluation vor. Zudem legt die Studienakkreditierungsverordnung Vorgaben zur Ausgestaltung von Qualitätssicherungssystemen und Studiengängen fest. Bezüglich der durch den Akkreditierungsrat durchzuführenden (System-)Akkreditierung muss nach Ansicht der Fragestellerin immer noch von einem Antragsstau und einer verzögerten Bearbeitungszeit ausgegangen werden. In engem Zusammenhang mit Qualitätssicherungsfragen steht die Ausgestaltung von sogenannten Short-Cycle-Programmen. Deswegen soll im Rahmen dieser Kleinen Anfrage auch der Entwicklungsstand dieser Programme an baden-württembergischen Hochschulen erfragt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. Februar 2023 Nr. MWK23-0141.5-18/1/8 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Schritte wurden bei der Evaluation der Studienakkreditierungsverordnung bereits gegangen unter Angabe, wie der Zeitplan für den weiter geplanten Verlauf der Evaluation aussieht?

Die Evaluation der Musterrechtsverordnung (MRVO) findet aktuell bundesweit statt und wird durch eine Arbeitsgruppe des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz (KMK) koordiniert. Das Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg ist in dieser Arbeitsgruppe vertreten. Die Evaluation findet seit Mitte 2021 in einem mehrstufigen Verfahren statt. Im November und Dezember 2021 wurden die Länder um Stellungnahme gebeten. In den Monaten April und Mai 2022 wurden weitere relevante Akteure (z. B. Kirchen, Akkreditierungsrat, Studierende) in die Evaluation der MRVO einbezogen.

Inzwischen hat die länderoffene Arbeitsgruppe (AG) die Auswertung in insgesamt vier Sitzungen der Gesamt-AG und je neun Sitzungen in den beiden eingerichteten Unter-AGs abgeschlossen. Parallel tauschte sich die AG in vier Gesprächsrunden mit der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrats aus. Die AG hat neben den generellen Rückmeldungen mehr als 550 Einzelmeldungen zu konkreten Paragraphen ausgewertet und legt eine Auswertung dieser Ergebnisse inklusive Änderungsvorschlägen ab Sommer 2023 innerhalb der KMK-Gremien vor. Die

AG schlägt in den KMK-Gremien vor, danach ein Beteiligungsverfahren mit den relevanten Akteure durchzuführen, in dem diese Stellung zu den konkreten Änderungsvorschlägen im Verordnungstext nehmen können. Über die jeweiligen bundesweiten Akteure sollen dann auch die Landeseinrichtungen einbezogen werden, z. B. die Hochschulen über die HRK.

2. Welchen Weiterentwicklungsbedarf sieht die Landesregierung bei der Studienakkreditierungsverordnung unter Angabe, wie sie diesen begründet?

Die Rückmeldungen zur Evaluation führen zu der Einschätzung, dass sowohl die formalen als auch die fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie die Verfahrensregelungen der MRVO prinzipiell geeignet sind, um die Qualität von Studiengängen zu gewährleisten.

Allerdings werden aus den Änderungshinweisen auch Themen deutlich, zu denen im Rahmen der MRVO-Evaluation Lösungen gefunden werden sollen. Einige Rückmeldungen bezogen sich auf die Struktur der MRVO. Moniert wurde, dass aus der MRVO nicht immer eindeutig hervorgehe, welche Regelungen sich an alle Hochschulen, an Hochschulen im Verfahren der Programmakkreditierung oder an Hochschulen im Verfahren der Systemakkreditierung oder mit abgeschlossener Systemakkreditierung richteten. Zudem wurden Schwierigkeiten bei der Trennung zwischen formalen, fachlich-inhaltlichen Kriterien und den Verfahrensregelungen aufgezeigt. Schließlich wird sichtbar, dass nach der Umstrukturierung des Akkreditierungssystems das Zusammenspiel der einzelnen Akteure noch optimiert werden kann. In der Gesamtschau zeigt sich, dass an vielen Stellen Klarstellungen notwendig sind, um die Intention des Ordnungsgebers zu verdeutlichen und für alle Akteure eine einheitliche Handlungsleitlinie zu gewährleisten. Weitere Informationen zu konkreten Änderungsvorschlägen können erst nach den Verhandlungen in der Kultusministerkonferenz dargestellt werden.

3. Welche Kenntnisse hat sie über die Perspektive der Hochschulen bzgl. des Weiterentwicklungsbedarfs bei der Studienakkreditierungsverordnung (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschularten)?

Die Hochschulrektorenkonferenzen wurden im Rahmen der Länderbefragung um Rückmeldung gebeten. Das Wissenschaftsministerium hat diese Rückmeldungen aggregiert und insbesondere die häufig genannten Kritikpunkte in die Arbeitsgruppe des KMK-Hochschulausschuss eingebracht. Eine Übersicht über die übermittelten Rückmeldungen findet sich in der beiliegenden Tabelle (*Anlage 1*). Eine Aufschlüsselung nach Hochschularten ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

4. Welche Kritikpunkte sind ihr aus dem Akkreditierungsrat an den nach § 33 Landeshochschulgesetz konzipierten Studiengängen bekannt?

Die genannten Regelungen zur Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen werden im Akkreditierungsprozess sorgfältig geprüft und die Qualität der Studienabschlüsse sichergestellt. Dem Wissenschaftsministerium sind keine aktuellen Kritikpunkte bekannt.

5. Wie bewertet sie die im Pariser Communiqué der Bologna-Follow-up-Konferenz 2018 diskutierten Short-Cycle-Programme hinsichtlich des zunehmenden Bedarfs an akademischer (Weiter-)Bildung und Qualifikation und welche Maßnahmen ergreift sie hierzu?

Short-Cycle-Programme werden Baden-Württemberg durch die Kontaktstudien (§ 31 LHG) unterstützt. Die baden-württembergischen Hochschulen verpflichten sich zudem, das Transparenzraster anzuwenden, dessen Nutzung vom Wissenschaftsministerium gemeinsam mit der Landesgruppe Baden-Württemberg der Deutschen Gesellschaft für Weiterbildung und Fernstudien (DGWF) empfohlen wird und das auch bundesweite Beachtung findet. Hierdurch wird im Bereich der Short-Cycle-Programme Transparenz über Umfang und Niveau der wissenschaft-

lichen Weiterbildung hergestellt (z. B. Ccc). Das Wissenschaftsministerium fördert aktuell im Rahmen der Weiterbildungsoffensive *WEITER.mit.BILDUNG@BW* den Aufbau einer zentralen Weiterbildungsplattform, auf der auch Short-Cycle-Programme transparent auffindbar und buchbar sind. Aktuell bieten die Hochschulen über *www.hochschulweiterbildung-bw.de* bereits rund 500 kleinteilige Weiterbildungsangebote unterhalb der Studiengangsebene an (Stand 20. Februar 2023). Zudem unterstützen in der Weiterbildungsoffensive aktuell 25 Regional- und Fachnetzungsstellen an den Hochschulen das Matching der Bedarfe von Wirtschaft und Organisationen und Angeboten der Hochschulen, darunter auch häufig von Short-Cycle-Programmen.

6. Wie bewertet sie die finanzielle und personelle Ausstattung, die dem Akkreditierungsrat zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung steht?

Die finanzielle und personelle Ausstattung ab dem Jahr 2023 wird durch das Wissenschaftsministerium als sehr gut bewertet. Im Rahmen der Verhandlung des Wirtschaftsplans für dieses Jahr haben die Länder dem Akkreditierungsrat einen deutlichen Stellenaufwuchs um 9,25 Vollzeitäquivalente (VZÄ) auf nunmehr 22 VZÄ bewilligt. Mit dieser deutlichen Aufstockung der personellen Ressourcen kann das hohe Aufkommen an Akkreditierungsanträgen in Zukunft qualitativ hochwertig und zügig bearbeitet werden. Die Länder stellen hiermit die hohe Qualität des Akkreditierungssystems sicher.

7. Welche Mindestausstattung für das Qualitätsmanagement an Hochschulen erachtet sie als notwendig (bitte unter Angabe einer geeigneten Messgröße, wie zum Beispiel pro 1.000 Studierende)?

Die Ausstattung an den Hochschulen hängt unter anderem von der Art des Qualitätssicherungsverfahrens (Programm- bzw. Systemakkreditierung), der Ausgestaltung und der (de-)zentralen Aufgabenteilung innerhalb des QM-Systems ab. Eine Mindestausstattung kann daher nicht pauschal festgelegt werden. Eine ausreichende Ausstattung der Zuständigen für das QM-System sowie die nachvollziehbare Verteilung der Aufgaben werden durch die Akkreditierungsagenturen und den Akkreditierungsrat im Systemakkreditierungsverfahren geprüft (§ 17 Abs. 2 StAkkrVO).

8. Wie viele Personen sind derzeit im Qualitätsmanagement an den Hochschulen beschäftigt (bitte aufgeschlüsselt nach Hochschule, ob zentral oder auf Fakultätszebene beschäftigt sowie in Personen und Vollzeitäquivalenten)?

Die Informationen liegen dem Wissenschaftsministerium nicht vor und sind in der Kürze der Frist nicht zu ermitteln.

9. Erachtet sie die Arbeit im Qualitätsmanagement als hoheitliche Aufgabe?

Die Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems ist laut § 5 LHG Hochschulaufgabe auf zentraler Ebene der Hochschulleitung. Diese Aufgabe wird ergänzt durch das Akkreditierungserfordernis für Bachelor- und Masterstudiengänge gem. § 30 LHG. Insgesamt ist die Qualitätssicherung damit klar in staatlicher Verantwortung.

Olschowski
Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

LT DS 17-418

§	Anlage 1: Erklärung des Änderungsbedarfs, welcher in der Länderbefragung von den Hochschulen angemeldet und an die AG Evaluation MRVO des Hochschulausschuss der KMK weitergegeben wurde
1	Inzwischen ist in einigen Hochschulgesetzen der Bachelor-Weiterbildungsstudiengang vorgesehen. Dieser ist in der MRVO nicht vorgesehen.
2	Anrechnung und Anerkennung als Kriterium aufnehmen
3	Nicht immer erscheinen nach Ansicht einiger Hochschulen die vorgegebenen Zuordnungen der Abschlussbezeichnungen für die Hochschulakteure plausibel. So sollte z. B. auch ein sportwissenschaftlicher oder linguistischer Studiengang je nach Ausrichtung als B.Sc. bezeichnet werden können.
4	Klarstellung, dass sich Hinweis auf Bezeichnungen nach den Nummern 1 bis 7 bei polyvalenten Studiengängen nicht auf den Masterstudiengang im Lehramt bezieht; dieser schließt immer mit dem Grad Master of Education ab.
5	Der Paragraph hebt stark auf die „Vermittlung von Lerninhalten“ ab, hier erscheint entsprechend aktueller hochschuldidaktischer Konzepte eine deutlichere Betonung der Lernziele bzw. der angestrebten Lernergebnisse erstrebenswert. Im Interesse einer klaren, einheitlichen Formulierung sollte zudem in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 „Qualifikationsziele“ durch „angestrebte Lernergebnisse“ ersetzt werden. Dann bliebe die Formulierung Qualifikationsziele für die Ebene der Studiengänge (derzeit: § 11) reserviert.
6	Die Angabe der Verwendbarkeit in einer Modulbeschreibung ist technisch häufig aufwändig zu gewährleisten und zur Sicherstellung der Qualität in dem jeweils zu akkreditierenden Studiengang nicht erforderlich.
7	Streichung von Römisch Eins hinter Sonderpädagogische Lehrämter, da es das Lehramt Sonderpädagogik I nicht gibt.
8	In Abs. 1 Punkt 5 zu Joint Programmes wird ein gemeinsames QM gefordert. Dies wird so interpretiert, dass es ein gemeinsames QM-System geben muss. Dies ist für einzelne Studiengänge schwer realisierbar, zumal unklar ist, ob z.B. Evaluationsinstrumente der einzelnen Hochschulen für die Zeit an diesem Lernort möglich sind. Daher sollte die Anforderung abgeschwächt oder geklärt werden.
9	Abs. 1 Satz 4: Hier wird geregelt, dass eine Mobilität ohne Zeitverlust möglich sein soll. In kurzen Studiengängen von 2-3 Semestern ist dieses Kriterium kaum möglich. Hier sollte eine Ausnahme geschaffen werden.
10	Die in der Begründung zur MRVO umschriebenen Inhalte eines „Leitbilds für die Lehre“ könnten durchaus auch in einem allgemeinen Leitbild der Hochschule ausgedrückt werden. Daher erscheint es nicht notwendig, die Existenz eines separaten Leitbilds für die Lehre – und so wird § 17 üblicherweise interpretiert – zu verlangen.
11	Abs. 1: Im Verordnungstext wird der Einbezug externer Studierender, in der Begründung hochschulexterner Studierender gefordert. Für ein kompetentes, unabhängiges studentisches Votum kann es hinreichend sein, wenn externe Studierende nicht aus dem zu bewertenden Studiengang kommen, hierzu aber fachlich affin und von den dort Lehrenden unabhängig sind. Dafür müssen sie nicht zwingend Hochschulexterne sein. Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, in begründeten Fällen studienangexterne Studierende einzusetzen.
12	Abs. 1: Der Satz wird so interpretiert, dass alle genannten Personengruppen alle Leistungsbereiche gleichermaßen bewerten müssen. Dies ist nicht sinnvoll, zum Beispiel bei Vertretern der Berufspraxis. Daher soll die Regelung so formuliert werden, dass die Personengruppen die in ihrer Expertise bewertbaren Leistungsbereiche begutachten.
13	Abs. 4: Die systemakkreditierten Hochschulen müssen die gleichen Anforderungen erfüllen an die Studiengangberichte, wie Programmakkreditierungen. Je nach internem QM-System ist der Abschlussbericht nicht Produkt des QM-Systems, sondern muss gesondert nach den Hinweisen für Qualitätsberichte erstellt werden (Drs. AR 85/2019). In Zukunft sollen die Hinweise für Qualitätsberichte nur noch Mindestanforderungen an die Studiengangsberichte enthalten, die in der Listung der AR zu veröffentlichten sind und diese Berichte nur im (Re-)Akkreditierungszyklus des internen QM-Systems neu beim AR eingestellt werden (keine Anzeige wesentlicher Änderungen von Studiengängen systemakkreditierter Hochschulen).
14	§ 22: Abs. 1: Die MRVO wird aktuell so interpretiert, dass die formalen Kriterien bei systemakkreditierten Hochschulen durch Externe geprüft werden müssen. Es soll klargestellt werden, dass systemakkreditierten Hochschulen die Prüfung der formalen Kriterien durch eigene Mechanismen ihres QM-Systems sicherstellen können.

LT DS 17-418

15	23	Das Verfahren zur Re-(Re-)Systemakkreditierung (ggf. auch Programmakkreditierung) soll schlanker gestaltet werden, als zur Systemakkreditierung. Dies betrifft die vorzulegenden Unterlagen und die Begehung/ Begutachtung.
16	25	Abs. 2 Nr. 2: Im alten Recht war es möglich, als Berufspraxisvertreter auch QM-Mitarbeiter/innen aus Hochschulen mit in die Gutachtergremien von Systemakkreditierungen aufzunehmen. Dies soll auch in Zukunft wieder ermöglicht werden, zumal die relevante Berufserfahrung bei dem Begutachtungsgegenstand QM-System die QM-Erfahrung ist.
17	33	Prüfen, ob die Regelungen für Joint Degree Studiengänge vom Aufwand her machbar sind und wie die Errichtung von Joint Degrees erleichtert werden kann.
18	34	Alternative Verfahren: Aktuell wird für die Begutachtung die Selbstevaluation der Funktionsweise des QM Systems geprüft. Allerdings sollte vielmehr das Konzept des Alternativen Verfahrens geprüft und in der Evaluation im Selbstbericht die Umsetzung des Systems dargestellt werden. Dies ist in der MRVO und der Verfahrensordnung zu überarbeiten.
19	34	Alternative Verfahren: Abs. 5. Es ist unklar, ob nach 8 Jahren eine Reakkreditierung erfolgt, oder auf Basis der Evaluation nach 6 Jahren eine Reakkreditierungsentscheidung gefällt wird. Dies wäre zu bevorzugen. Außerdem ist die Re-Re-Akkreditierung des Alternativen Verfahrens zu regeln (dann Einreichung eines Berichtes durch die Hochschule(n) an den AR.